

Statuten

des

Vereins City-Management Luzern

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen City-Management Luzern besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 – Sitz

Der Sitz des Vereins ist in der Stadt Luzern.

Artikel 3 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und die nachhaltige Entwicklung einer lebenswerten, vielfältigen und attraktiven Luzerner Innenstadt für und mit Detailhandel, Gastronomie, Hotellerie, Bevölkerung, Besuchenden, Immobilien-Besitzenden, Vereinen und Verbänden, Kulturorganisationen, Veranstaltenden, Politik und Verwaltung.

Artikel 4 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Subventionen der Mitglieder
- Weitere Subventionen
- Spenden, Zuwendungen und Vermächtnisse
- Erträge aus der Vereinsaktivität und eigenen Veranstaltungen

Artikel 5 – Mitgliedschaft

In den ersten drei Jahren werden abgesehen von den Gründungsmitgliedern keine weiteren Mitglieder aufgenommen. Anschliessend entscheidet der Vorstand, ob eine Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen, die den Vereinszweck unterstützen, ermöglicht werden soll.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Vereinsaustritt ist frühestens nach Ablauf der ersten drei Vereinsjahre möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 90 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Der Vereinsaustritt wird mit der erfolgten Vereinsversammlung wirksam.

Bei Verhalten, das dem Vereinszweck widerspricht, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Entscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Artikel 7 – Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. An der Vereinsversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Personen, Organisationen und Unternehmen, die das City-Management unterstützen, können an die Vereinsversammlung eingeladen werden, besitzen aber kein Stimmrecht.

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbaren Aufgaben:

- Abnahme der Jahresrechnung [und der Kontrollstelle]
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder [und der Kontrollstelle]
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder [und der Kontrollstelle]
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 8 – Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt seine Präsidentin/seinen Präsidenten und bestimmt die Zeichnungsberechtigungen seiner Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin/beim Präsidenten. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit der Präsidentin/dem Präsidenten. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel 9 – Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Vereinsversammlung gewählten Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle überprüft die Buchführung des Vereins und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

Artikel 10 – Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Subventionen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

FTB

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und/oder der Organisationen, die sie vertreten, für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 11 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf Organisationen mit ähnlichem Zweck über. Über die genaue Verwendung entscheidet der letztgewählte Vorstand.

Artikel 12 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 13 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail.

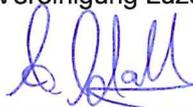
Luzern, 28. November 2023

Unterschriften Vorstandesmitglieder:

ALI-Fonds:



City Vereinigung Luzern:



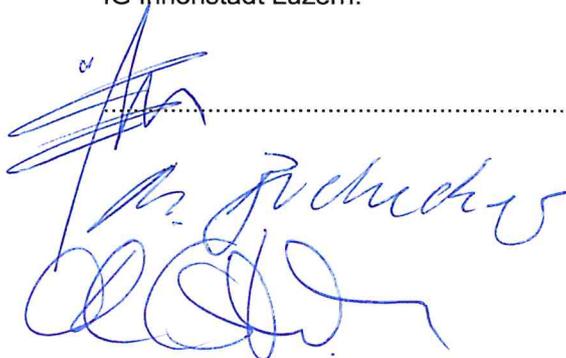
Gastro Region Luzern:



Luzern Hotels:



IG Innenstadt Luzern:



Stadt Luzern:

